



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 801/10

verkündet am : 17.03.2011
(■■■■■■) Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

1. ■■■■■■
2. ■■■■■■
3. ■■■■■■

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ■■■■■■-

g e g e n

■■■■■■

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ■■■■■■-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 24.02.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ■■■■■■, die Richterin am Landgericht ■■■■■■ und den Richter Dr. ■■■■■■

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Von den Gerichtskosten haben die Klägerin zu 1) 75 % und die Kläger zu 2) und 3) je 12,5 % zu tragen. Von den außergerichtlichen Kosten haben die Klägerin zu 1) 87 % und die Kläger zu 2) und 3) je 6,5 % zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Kostenbetrags zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht einen presserechtlichen Unterlassungsanspruch sowie den Anspruch auf Feststellung der zukünftigen Schadensersatzpflicht der Beklagten geltend.

Die Klägerin, die durch Umwandlung aus der Inter Stadt- und Wohnungsbaugesellschaft entstanden ist, war Bauherrin eines Dachausbaus im Hause ■■■■■■ Straße 33. Die Beklagte ist Eigentümerin einer Wohnung in dem Gebäude. Sie ist Inhaberin der Internet-Domain "www. ■■■■■■.de".

Im Zusammenhang mit dem Dachausbau kam es jedenfalls am 30. Mai 2009 zu einem Wasserschaden in der Wohnung der Beklagten. Sie erhielt insoweit durch die Versicherung der Klägerin einen Schadensersatz von 3.000,00 €.

Die Beklagte beantragte die Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens beim AG Schöneberg zum Az. 77.H.5/09.WEG, in dem ein Gutachten des Sachverständigen ■■■■■■ erstellt wurde.

Beim Anklicken der Internetseite der Beklagten ergibt sich folgendes Bild und über die darin enthaltenen Menüpunkte "FILM", "FILM 2" und "FILM HERBST/WINTER" sind die drei folgenden Seiten aufrufbar:

127
3/14

Anlage K2

BAMBERGER STR. 33 FILM FILM 2 FILM HERBST/WINTER



LINK ZUM IMMOBILIENMAKLER:

<http://home.immobilienscout24.de/4306451/expose/47839669>

Dachausbau
Bamberger Str. 33
10779 Berlin

Bauherr:

nter Stadt-und Wohnungsbaugesellschaft mbH
F: Sascha Klupp
Bundesallee 221
10719 Berlin

l. 0172 3 28 33 55

Verantwortlich für die
Bauausführung:

Karl Hans Klupp
Sachverständiger für Bauwesen
Bundesallee 221
10719 Berlin

Tel. 0172 521 7693

BAMBERGER STR. 33

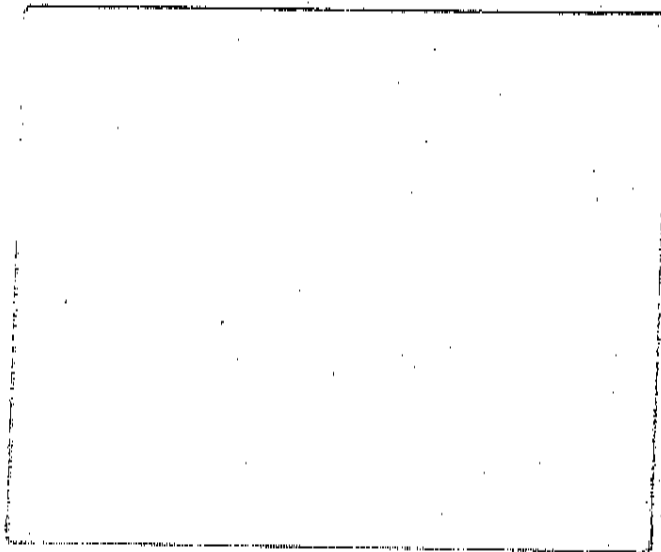
FILM

FILM 2

FILM HERBST/WINTER

15

Dachausbau



Anlage K3

Regen am 29.5.09

Blick aus dem Berliner Zimmer.

Regen kommt in Sturzbächen herunter.

Fehler in der Konstruktion des Austritts Dachgeschoss.

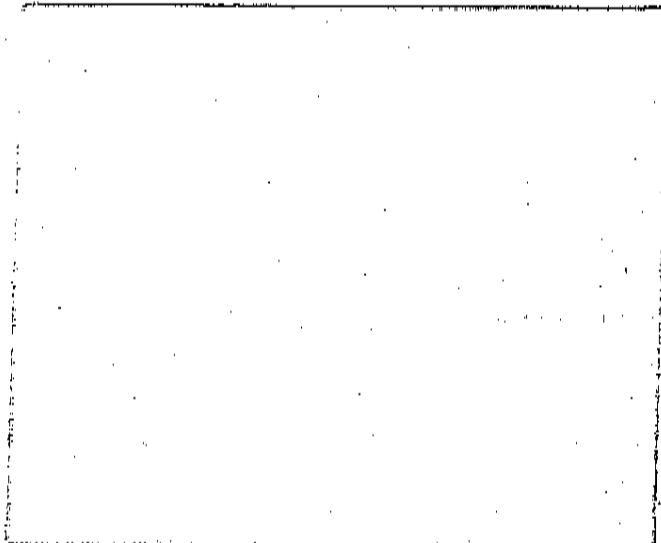


Erstellt auf einem Mac

BAMBERGER STR. 33 FILM FILM 2 FILM HERBST/WINTER

Dachausbau

16
12
—
J



Anlage K4

REGEN Folge 3 31.5.09

Pfingstsonntag ca. 21:20 Uhr.

Der Fensterrahmen hat sich weiter verzogen.

Es dringt jetzt soviel Wasser ein, dass wir die

Wohnung eigentlich nicht mehr verlassen können.

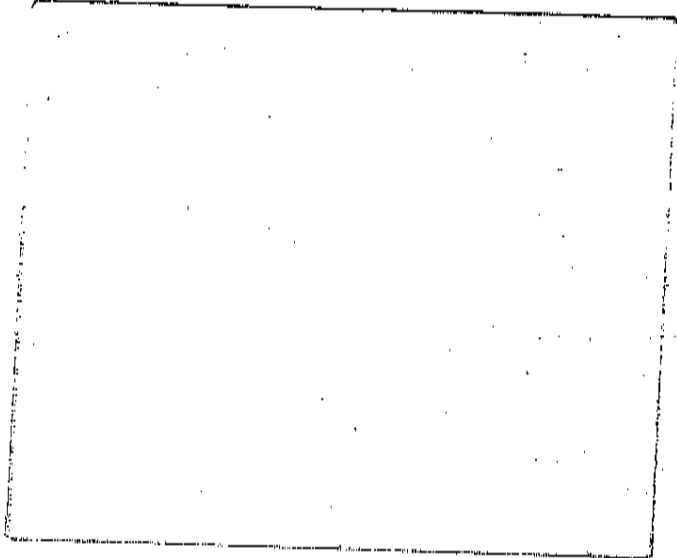


Erstellt auf einem Mac

BAMBERGER STR. 33 FILM FILM 2 FILM HERBST/WINTER

17

Dachausbau



Bo
C

Anlage K5

Herbst / Winter 2008/2009

Es wurde kein künstliches Dach installiert, wie eigentlich vom Bauherrn angekündigt.
Die Folge: 5 Wassereinbrüche in der darunter liegenden Wohnung.



Auf jeder dieser drei Seiten kann ein Film angesehen werden, der sich mit der Baudurchführung bei starkem Regen beschäftigt.

Unter dem 30. Juni 2010 mahnten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin die Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen ab. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 6. Juli 2010 ab.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihr unterstellt werde, das Bauvorhaben mangelhaft durchgeführt zu haben. Der Inhalt der Internetseite sei trotz der abweichenden Bezeichnung "Inter Stadt- und Wohnungsbaugesellschaft mbH" offensichtlich gegen sie gerichtet. Durch die Gestaltung der Filme solle sie in ein schlechtes Licht gerückt werden.

Sie behauptet, ■■■■■■ ■■■■■■ sei weder ihr Angestellter noch sei er verantwortlich für die Bauausführung gewesen. Die Konstruktion des "Austritts Dachgeschoss" sei nicht fehlerhaft. Es treffe nicht zu, dass der Bauherr ein künstliches Dach angekündigt und dann nicht installiert habe. Es habe keine fünf Wassereinbrüche gegeben. Dies sei auch nicht angezeigt worden.

Durch die Formulierung "Es dringt jetzt soviel Wasser ein, dass wir die Wohnung eigentlich nicht mehr verlassen können." werde der Eindruck erweckt, dass sie unsachgemäße Dacharbeiten durchgeführt habe.

Der Feststellungsantrag sei zulässig, da der künftig entstehende Schaden noch nicht beziffert werden könne.

Die Klägerin beantragt, nach Klageänderung sowie Klagerücknahme durch die Kläger zu 2) und 3),

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß im Internet, insbesondere auf der Domain www. ■■■■■■.de, folgende Behauptungen in Bezug auf das Objekt ■■■■■■ Straße 33 in 101779 Berlin zu verbreiten:

- a) "Bauherr: Inter Stadt- und Wohnungsbaugesellschaft mbH, GF: ■■■■■■"
- b) "Verantwortlich für die Bauausführung: ■■■■■■ Sachverständiger für Bauwesen"
- c) "Fehler in der Konstruktion des Austritts Dachgeschoss"
- d) "Es wurde kein künstliches Dach installiert, wie eigentlich vom Bauherren angekündigt. Die Folge: 5 Wassereinbrüche in der darunter liegenden Wohnung"
- e) "Es dringt jetzt soviel Wasser ein, dass wir die Wohnung eigentlich nicht mehr verlassen können."

2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin denjenigen Schaden zu ersetzen, der dieser aus der Verbreitung der in Ziffer 1 genannten Behauptungen künftig entstehen wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Feststellungsantrag sei unzulässig, da die Klägerin ihren Schaden beziffern könne.

Sie behauptet, dass die streitgegenständlichen Äußerungen richtig seien. Die Dachkonstruktion sei fehlerhaft, da ein Schaden entstanden sei. Dies ergebe sich auch aus dem Gutachten des Sachverständigen ■■■■■■, der festgestellt habe, dass ein Notdach notwendig gewesen sei. Es habe fünf Wassereinträge gegeben. Ihre Internetseite sei zwischen Juli und November 2010 nur insgesamt 223 Mal aufgerufen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Würdigung

1. Die hinsichtlich der Klageanträge 1a) bis e) zulässige Klage ist unbegründet.

Zwar ist die Klägerin durch die Äußerung betroffen, obwohl die Beklagte sie als GmbH bezeichnet und nicht zutreffend als KG. Denn die Erkennbarkeit einer Person ist bereits dann gegeben, wenn die Betroffene auch ohne vollständige namentliche Nennung zumindest für einen Teil des Leser- oder Adressatenkreises auf Grund der mitgeteilten Umstände hinreichend identifizierbar wird. Dies ist hier aufgrund der ansonsten zutreffenden Namenswiedergabe der Fall.

Ein Unterlassungsanspruch nach §§ 823 Abs. 1, analog 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG besteht jedoch nicht.

a) Er kann nicht auf das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin gestützt werden, ein nach § 823 Abs. 1 BGB geschütztes sonstiges Recht.

Gegenstand dieses Rechts sind u. a. Geschäftsidee und -organisation, Erscheinungsform, know-how, good will, Kundenstamm und Lieferantenbeziehungen, wenn auf ihrer Grundlage ein Betrieb eingerichtet und ausgeübt wird. Geschützt wird nur das, was in seiner Gesamtheit den

wirtschaftlichen Wert des Betriebs als bestehende Einheit ausmacht (BGH NJW-RR 05, 1175, 1177). Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist allerdings nur gegen "betriebsbezogene" Eingriffe geschützt. Es muss eine unmittelbare Beeinträchtigung des Betriebs als solchen oder eine Bedrohung seiner Grundlagen vorliegen. Der "betriebsbezogene" Eingriff muss den Funktionszusammenhang der Betriebsmittel auf längere Zeit aufheben oder die Tätigkeit des Inhabers als solche in Frage stellen. Der Eingriff muss sich daher nach objektiven Maßstäben spezifisch gegen den betrieblichen Organismus oder gegen die unternehmerische Entscheidungsfreiheit richten, nicht nur gegen vom Betrieb ohne weiteres ablösbare Rechte oder Rechtsgüter (BGH NJW 1983, 812, 813). Er darf sich nicht in einer bloßen Belästigung oder sozial üblichen Behinderung erschöpfen (BGH NJW-RR 2005, 673). Des Weiteren muss der betriebsbezogene Eingriff rechtswidrig und schuldhaft erfolgen.

Vorliegend ist ein solcher Eingriff nicht gegeben. Keine der angegriffenen Äußerungen stellt eine Bedrohung des Unternehmens der Klägerin dar. Auch eine unmittelbare Beeinträchtigung des Unternehmens insgesamt ist nicht zu erkennen, da sich die Äußerungen lediglich auf das Bauprojekt ■■■■■ Str. 33 beziehen. Es geht um einen begrenzten, klar abtrennbaren Teilbereich der klägerischen Tätigkeit.

b) Ebenso wenig kann die Klägerin einen Unterlassungsanspruch aus ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) herleiten, das ein weiteres sonstiges Recht i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB darstellt.

Dieses Recht steht einer juristischen Person des Privatrechts zu, soweit ihre Freiheit im wirtschaftlichen Verkehr oder ihr Geltungsanspruch als Wirtschaftsunternehmen betroffen ist (BVerfG NJW 1994, 1784). Das Unternehmenspersönlichkeitsrecht nimmt jedoch eine tendenziell geringere Bedeutung ein als das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer natürlichen Person, da der Unternehmensbereich prinzipiell Öffentlichkeitsbereich ist (OLG Hamburg AfP 2007, 146, 149). Es hat eine am Einzelfall orientierte Interessen- und Güterabwägung mit der Äußerungsfreiheit der Beklagten nach Art. 5 GG zu erfolgen, die vorliegend zu Lasten der Klägerin ausgeht.

Ein Gewerbetreibender muss sich - gerade außerhalb von Wettbewerbsverhältnissen wie her - in der Regel einer Kritik an seiner Leistung und seinem Geschäftsgebaren stellen (BGH NJW 1962, 32, 33 - Waffenhändler; NJW 1966, 2010, 2011 - Teppichkehrmaschine 1). Dabei ist eine solche Kritik nicht schon deshalb rechtswidrig, weil sie ungünstig und für den Betroffenen nachteilig ist (BGH GRUR 1967, 113 - Leberwurst). Die Grenze der Rechtswidrigkeit ist dann überschritten, wenn die Darstellung als sogenannte Schmähkritik zu bezeichnen ist, der Äußernde also den Betroffenen ohne sachlichen Grund bewusst und willkürlich herabsetzen will (BGH NJW 1966, 1617, 619 - Höllenfeuer; NJW 1976, 620, 622 - Warentest). Die Schranken der wertenden Kritik an gewerblicher Leistung sind allerdings enger als im öffentlichen geistigen Meinungskampf

gezogen, wo selbst ein Gebrauch der Meinungsfreiheit in Kauf genommen werden muss, der zur sachgemäßen Meinungsbildung nicht beitragen kann, um die Kraft und die Vielfalt der öffentlichen Diskussion zu erhalten (BVerfG NJW 1980, 2069, 2070 – Kunstkritik). Hinsichtlich der Vorbereitung seiner Kritik ist je nach dem angesprochenen und erreichten Empfängerkreis, der unter Umständen auf die Objektivität der Darstellung vertraut, derjenige, der sich auf das Recht der freien Meinungsäußerung aus Artikel 5 Abs. 1 GG beruft, zur sorgfältigen Prüfung gehalten, ob er mit seiner Äußerung den Boden sachlich gerechtfertigter Kritik nicht verlässt (BH GRUR 1969, 624, 628 - Hormoncreme; NJW 1976, 620, 622 – Warentest). Ohne sachlichen Bezug darf auch zum Zwecke der Aufklärung der Öffentlichkeit ein Unternehmen nicht zur Zielscheibe einer Kritik gemacht werden, die es in der Öffentlichkeit diffamiert (BGH NJW 1984, 1956, 1957 – Mordoro). Werturteile, für die es keinen sachlichen Anlass gibt, laufen vielmehr dem Sinn solcher Aufklärungen zuwider (OLG Düsseldorf BB 1982, 62, 63 - Sicherheitsrisiko).

Antrag zu 1a): "Bauherr: Inter Stadt- und Wohnungsbaugesellschaft mbH, GF: ■■■■■■"

Nach dem oben Dargestellten kann die Klägerin es der Beklagten nicht von vornherein verwehren, sie auf einer kritischen Internetseite über ein von ihr als Bauherrin betreutes Projekt namentlich zu nennen. Die private Internetseite befasst sich mit dem Dachausbau der ■■■■■■ Str. 33 und enthält einen Link, der auf ein Exposé zum Verkauf von Wohnungseinheiten in dem Objekt verweist. Die Seite wendet sich weder inhaltlich noch von der Aufmachung her an die breite Öffentlichkeit, sondern an solche Personen, die an diesem Objekt interessiert sind. Schmähkritik ist nicht zu erkennen, auch nicht eine gezielte Diffamierung der Klägerin. Die Filmsequenzen und die Filmunterschriften finden auf dem Boden einer sachlichen Auseinandersetzung mit der Situation bei schweren Regenfällen im Berliner Zimmer der Beklagten statt.

Antrag 1b): "Verantwortlich für die Bauausführung: ■■■■■■ Sachverständiger für Bauwesen"

Zwar ist der Schutzbereich des Unternehmenspersönlichkeitsrechts der Klägerin betroffen, da die Äußerung eine unwahre Tatsachenbehauptung darstellt. Die Klägerin hat unwidersprochen vorgetragen und durch die Anlagen K 12 und 13 (Kopien der an die Bauaufsicht gerichteten Mitteilungen über die für die Baustelle zuständigen Bauleiter und Fachbauleiter) belegt, dass ■■■■■■ nicht verantwortlich für die Bauleitung war. Dennoch führt dies nicht zu einem Tatsachenbehauptung von Belang wäre. ■■■■■■ wird von der Beklagten in ihren als Anlage B2 eingereichten Schreiben als "Herrn Klupp Senior" gegenüber "■■■■■■/Junior" bezeichnet und nach dem Inhalt dieser Schreiben, zu denen sich die Klägerin nicht äußert, wegen Wasserschäden

mehrfach von der Beklagten telefonisch kontaktiert. Dass ■■■■■■ nach dem Vortrag der Klägerin nicht als ihr Angestellter tätig wurde, sondern möglicherweise als Familienmitglied des Geschäftsführers der Klägerin im Unternehmen mithalf, ist nicht erheblich. Die Klägerin trägt nicht vor, dass es - wenn ■■■■■■ in der Öffentlichkeit als Verantwortlicher für die Bauausführung angesehen werden würde - für ihr Unternehmen schädlich wäre, beispielsweise wegen mangelnder Fähigkeiten.

Antrag 1c): "Fehler in der Konstruktion des Austritts Dachgeschoss."

Diese Textpassage ist nicht als unwahre Tatsachenbehauptung, sondern als Werturteil einzustufen. Sie unterfällt daher der nach Art. 5 GG geschützten Meinungsfreiheit und kann nicht untersagt werden.

Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist. Auch eine Äußerung, die auf Werturteilen beruht, kann sich als Tatsachenbehauptung erweisen, wenn und soweit bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird. Wo Tatsachenbehauptungen und Wertungen zusammenwirken, wird grundsätzlich der Text in seiner Gesamtheit von der Schutzwirkung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst. Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Werturteil und Meinungsäußerung in vollem Umfang vom genannten Grundrecht geschützt. Im Fall einer derart engen Verknüpfung der Mitteilung von Tatsachen und ihrer Bewertung darf der Grundrechtsschutz der Meinungsfreiheit nicht dadurch verkürzt werden, dass ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet wird (BGH NJW 1996, 1131, 1133 m. w. Nachw.).

Maßgebend für die rechtliche Beurteilung der Äußerung ist zunächst das Verständnis des unbefangenen Durchschnittsempfängers (BGH NJW 1982, 2246, 2247). Dabei kommt es für das Verständnis über die Bedeutung, den Aussagegehalt und das Gewicht einer Äußerung nicht allein auf deren Wortlaut und auf deren Betrachtung losgelöst von ihrem Hintergrund an. Vielmehr ist die Äußerung im Zusammenhang und unter Berücksichtigung ihrer zugleich mitgeteilten Umgebung zu sehen, in die sie gestellt ist. Denn es ist dieser Kontext, der ihren Inhalt prägt und damit ihr Verständnis bestimmt (vgl. BGH NJW 1996, 11331, 1133 m. w. Nachw.; Kammergericht, Urteil vom 9. März 1993, 9 U 7149/92).

Bezogen auf die hier zu beurteilende Textpassage bedeutet das, dass die Äußerung "Fehler in der Konstruktion des Austritts Dachgeschoss." im Zusammenhang mit dem vorher gehenden Satz

"Regen kommt in Sturzbächen herunter." und dem Inhalt des Videofilms gesehen werden muss. Der Film zeigt, wie bei starkem Regen massive Regengüsse gegen das Berliner Fenster prasseln und zwar mit einer Wucht, die das Wasser durch das Fensterblech nach innen in das Kastendoppelfenster dringen lässt. Wenn dies von der Beklagten als "Fehler in der Konstruktion des Austritts Dachgeschoss" gewertet wird, gibt sie damit lediglich ein eigenes Werturteil ab, nämlich dass aufgrund der gegebenen Konstruktion, die sie als mangelhaft erlebt, der Regen in der beschriebenen Weise vom Dach auf ihr Fenster prallt. Die Aussage enthält keine Tatsachenbehauptung über konkrete technische, statische oder sonstige bauamtrelevante Mängel, die einem Beweis zugänglich wären.

Antrag 1d): "Es wurde kein künstliches Dach installiert, wie eigentlich vom Bauherrn angekündigt. Die Folge: 5 Wassereintritte in der darunter liegenden Wohnung."

Es stellt eine wahre und zwischen den Parteien unstrittige Tatsachenbehauptung dar, dass kein künstliches Dach während des Dachgeschossausbaus installiert wurde. Eine weitere Tatsachenbehauptung enthält die Äußerung hinsichtlich der 5 Wassereintritte. Die Klägerin bestreitet diese Tatsachenbehauptung pauschal. Die Beklagte behauptet demgegenüber unter Verweis auf die Anlage B2, es habe 5 Wasserschäden gegeben und sie habe diese angezeigt. Das Anlagenkonvolut besteht aus 5 Schreiben, die von jedenfalls 4 Wasserschäden berichten (von vor dem 27. Oktober 2008, am 22. September 2008, am 3. März 2009, "in der Nacht von Samstag auf Sonntag" vor dem 11. Mai 2009), hinzu kommt der unstrittige Wasserschaden Ende Mai 2009. Der Vortrag der Beklagten wird weiter gestützt durch das Gutachten des Sachverständigen ■■■■■ vom 11. Oktober 2010 (beigezogene Akte Amtsgericht Schöneberg Az. 77 H 5/09. WEG), in dem es auf S. 23 heißt: "Etwa in der Deckenmitte ist deutlich Wasser abgelaufen, und zwar offensichtlich mehrfach, wie die Rücktrocknungsränder zeigen." Angesichts dieses substantiierten Vortrags, dem die Klägerin nicht entgegen getreten ist, ist die Tatsachenbehauptung als wahr zu betrachten.

Die Formulierung "wie eigentlich vom Bauherrn angekündigt." enthält ebenfalls eine Tatsachenbehauptung. Die Beklagte bietet zum Beweis die Vernehmung des Zeugen Gerd Hecker an. Von einer Beweisaufnahme kann jedoch abgesehen werden, da der Formulierung im Gesamtzusammenhang der Äußerung kein eigenständiges Gewicht zukommt. Bei diesem Gesamtzusammenhang ist wiederum der dazugehörige Film zu würdigen, sowie, dass die zwei weiteren Aussagen (kein künstliches Dach, 5 Wasserschäden) den Schwerpunkt der Aussage bilden und wahr sind. Die Frage, ob ein solches Dach durch einen beliebigen Mitarbeiter oder

Erfüllungsgehilfen der Klägerin zu irgendeinem Zeitpunkt der Bauphase angekündigt wurde oder nicht, ist demgegenüber ohne nennenswerte Bedeutung. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, würde die dann unwahre Tatsachenbehauptung das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin nicht dergestalt verletzen, dass hieraus ein Unterlassungsanspruch folgen resultierte.

Antrag 1e): "Es dringt jetzt so viel Wasser ein, dass wir die Wohnung eigentlich nicht mehr verlassen können."

Diese Textpassage enthält die wahre und zwischen den Parteien unstreitige Tatsachenbehauptung, dass Ende Mai 2009 Wasser in die Wohnung der Beklagten eingedrungen ist. Die Beklagte hat aufgrund eines Wasserschadens wegen unwetterartiger Regenfälle Ende Mai 2009 von der Versicherung der Klägerin einen Betrag von 3.000 € erhalten.

Die Äußerung ist nach den oben dargestellten Grundsätzen im Übrigen als von der Meinungsfreiheit geschütztes Werturteil zu qualifizieren. Sie bezieht sich auf die konkreten Verhältnisse am 31. Mai 2009, wie sie dem Videofilm zu entnehmen sind. Die Äußerung ist eine persönliche Bewertung der Situation durch die Beklagte, die keinem Beweis zugänglich ist.

2. Die mit dem Antrag zu 2.) verfolgte Feststellungsklage ist gemäß § 256 Abs. 1 ZPO zulässig. Der Klägerin geht es um die Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz künftiger Schäden, die noch nicht beziffert werden können. Die Klage ist jedoch unbegründet, da der Klägerin aus den oben dargestellten Gründen kein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zusteht.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

■■■■■■

Ri'inLG ■■■■■■ ist infolge
Erkrankung an der Unter-
schrift gehindert.

Dr. ■■■■■■

■■■■■■